

Stadt Frankenberg/Sa.

1. Änderungssatzung

über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen der Stadt Frankenberg/Sa. und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Teil 2 „Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten“ § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2)

(a) Die Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird ab 01.04.2023 bis 30.09.2023 wie folgt festgeschrieben. Die Veröffentlichung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt als Anlage zu § 2 dieser Satzung.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18 Prozent der Betriebskosten.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25 Prozent der Betriebskosten.
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 27 Prozent der Betriebskosten.

(b) Regelung mit Wirkung ab 01.10.2023

Die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres als Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht. Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten jeweils zum 1. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18 Prozent der Betriebskosten.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25 Prozent der Betriebskosten.
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 27 Prozent der Betriebskosten.

(3)

(a) Bei der Kindertagespflege wird im Zeitraum 01.03.-20.09.2023 ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr nach § 2 Abs. 2a Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ausnahmefall) nach § 2 Abs. 2a Ziffer 2

(b) Bei der Kindertagespflege wird ab 01.10.2023 ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr nach § 2 Abs. 2b Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ausnahmefall) nach § 2 Abs. 2b Ziffer 2

(4) Das Lebensalter des Kindes zum 15. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in § 2 Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 2.

(6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine* Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach § 2 Abs. 2 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 2. Kind:	um 40 % auf 60 %
für das 3. Kind:	um 80 % auf 20 %
ab dem 4. Kind:	beitragsfrei

(7) Für Alleinerziehende** ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind:	um 10 % auf 90 %
für das 2. Kind:	um 50 % auf 50 %
für das 3. Kind:	um 90 % auf 10 %
ab dem 4. Kind:	beitragsfrei

(8) Alle Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden kaufmännisch auf volle Centbeträge (volle Zehner) gerundet.

(9) Bei Änderung der Betreuungszeiten (Erhöhung bzw. Reduzierung) werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet. Änderungen sind i.d.R. 14 Tage vor Beginn des Monats der gewünschten Änderung schriftlich beim Träger der Einrichtung anzuzeigen.

(10) Beim Wechsel der Betreuungsart vom Kindergarten zum Hort mit dem Tag der Einschulung wird ab dem 1. Schultag des Schuljahres der Elternbeitrag für den Hort festgesetzt. Fällt der 1. Schultag nicht auf den Ersten des Monats, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge je Betreuungsart anteilig nach den Arbeitstagen (pro Tag 1/22) des Einschulungsmonats.

(11) Die Hortbetreuung in den Ferien (Betreuung bis zu 9 Stunden/tgl.) wird für verbindlich angemeldete Kinder Tag genau abgerechnet (arbeitstäglich = 1/22 auf Grundlage von Nr. 3 der Anlage zu § 2).

(12) Für die tageweise Betreuung von Kindern werden Elternbeiträge entsprechend § 2 Abs. 2 und 5 erhoben. Die Berechnung erfolgt Tag genau (arbeitstäglich = 1/22).

(13) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden für jede angefangene Stunde weitere Entgelte pro Kind berechnet.

Die Höhe dieser weiteren Entgelte wird unter Nr. 4 der Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht. Die vorgenannten weiteren Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten wurde.

(14) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt je angefangene Stunde erhoben.

Die Höhe dieses weiteren Entgeltes wird unter Nr. 5 der Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht.

(15) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten sowie nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagesstätte die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

** dieselbe oder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen (gilt auch für den Hort)*

*** Einzelperson mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt lebend*

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen der Stadt Frankenberg/Sa. und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten tritt am xx.xx.2023 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den xx.xx.2023

Firmenich
Bürgermeister